



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 13

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 03.05.2012

**Inhalt: Wahlausschreiben für die Wahl zur Besetzung des Personalrates
der Westfälischen Hochschule**

81



Gelsenkirchen, 27.04.2012

An die Wahlberechtigten und Wählbaren
für die Wahl des Personalrates
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden

- Neidenburger Str. 10, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 43, Gelsenkirchen
- Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen (Institut Arbeit und Technik)
- Münsterstr. 265, Bocholt
- August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen
- Buscheyplatz 13, Bochum (Institut für Innovationsmanagement)

Wahlausschreiben

für die Wahl zur Besetzung des Personalrates der Westfälischen Hochschule.

I. Bildung eines Personalrates

Gemäß § 13 Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) ist in Dienststellen mit mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten, von denen mindestens drei wählbar sind, die Bildung eines Personalrates zwingend vorgeschrieben.

II. Wahl des Personalrates

Gemäß § 13 Abs. 3 LPVG sind in den Personalräten zu wählen:

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Wählbaren (aus der Hochschulgruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).



Gemäß § 14 LPVG muss jede Gruppe von Beschäftigten (Beamte und Arbeitnehmer/innen) entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein. Dies bedeutet für die Westfälische Hochschule, dass

- aus der Gruppe der Beamten ein/e Vertreter/in (37,5 % Beamtinnen) sowie
- aus der Gruppe der Arbeitnehmer/innen sechs Vertreter/innen (62,87 % Arbeitnehmerinnen)

zu wählen sind. Der künftige Personalrat soll sich entsprechend der verhältnismäßigen Verteilung der Geschlechter in den beiden Gruppen zusammensetzen.

III. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird gemäß § 6 Abs. 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetzes (WO-LPVG) vom Tage seines Erlasses den Wahlberechtigten und Wählbaren der Westfälischen Hochschule unverzüglich bekanntgegeben und bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den zentralen Aushangstellen in der Hochschule und den Standorten ausgehängt; das Wahlausschreiben wird auch im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Zusätzlich kann das Wahlausschreiben beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingesehen werden (Herr Sudholt, Neidenburger Str. 43, Raum: O -1.04).

IV. Berichtigung des Wahlausschreibens

Nach § 6 Abs. 4 WO-LPVG können offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

V. Wahlordnung

Je ein Abdruck der WO-LPVG liegt gemäß § 6 Abs. 3 WO-LPVG am Standort Bocholt, am Standort Recklinghausen und in den Dienstgebäuden am Standort Gelsenkirchen in den Pförtnerlogen sowie beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes (siehe III.) aus und kann dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden. Für die Beschäftigten im Institut für Arbeit liegt die Wahlordnung bei Herrn Ober, Raum: WP 2.120 aus. Für die Beschäftigten des Instituts für Innovationsmanagement liegt die Wahlordnung bei Frau Wippermann im Büro aus.

VI. Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten bzw. Wählbaren der Westfälischen Hochschule (siehe VII.).

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter V. genannten Orten zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 2 WO-LPVG).



Nach § 3 Abs. 1 WO-LPVG kann jede/jeder Wahlberechtigte bzw. Wählbare der Westfälischen Hochschule beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen (bis zum 10.05.2012).

VII. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

a. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt zur Wahl des Personalrats sind alle Beschäftigten, dies das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 10 Abs. 1 LPVG).

Nicht wahlberechtigte Beschäftigte sind gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 LPVG der Vizepräsident für Verwaltungs- und Personalführung, seine Vertreterin sowie der Personaldezernent der Westfälischen Hochschule. Ebenfalls nicht wahlberechtigt sind alle Beschäftigten (Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/innen) die unter dem § 104 LPVG fallen und den Personalrat für die wissenschaftlichen Beschäftigten an der Westfälischen Hochschule gemäß § 105 Abs. 1 LPVG wählen.

b. Wählbare

Wählbar sind alle Wahlberechtigten (siehe VII. a.), die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Dienst der Westfälischen Hochschule gemäß § 11 Abs. 1 LPVG stehen. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a LPVG)

VIII. Wahlvorschläge

1 a.

Die Wahlberechtigten (siehe VII. a.) werden aufgefordert innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, jedoch

spätestens bis zum 24.05.2012

Wahlvorschläge einzureichen (§ 7 Abs. 1 und 2 WO-LPVG).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind bei den unter V. genannten Auslagestellen bzw. beim Wahlvorstand der Westfälischen Hochschule erhältlich.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind nur die Mitglieder des Wahlvorstandes berechtigt. Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlvorschläge sind in die dafür vorbereiteten Vordrucke einzutragen.



Es kann nur gewählt werden, wer in fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge aufgenommen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 10 WO-LPVG). Die Wahlvorschläge sind vorzulegen für die Wahl des Personalrates der Westfälischen Hochschule.

1 b.

Sollten bis zum 24.05.2012 für jede Gruppe nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, so setzt der Wahlvorstand eine Nachfrist gemäß § 10 Abs. 1 WO-LPVG

bis zum 01.06.2012

für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die jeweilige Gruppe bzw. allen Gruppen.

Geht innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe ein, so gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, dass die jeweilige Gruppe keinen Vertreter in den Personalrat wählen kann bzw. dass der Personalrat nicht gewählt werden kann. (§ 10 Abs. 2 Buchstabe b WO-LPVG).

2 a.

Wählbare (siehe VIII 1 b.) können nach § 16 Abs. 6 Satz 1 LPVG nur von Wahlberechtigten (siehe VIII 1 a.) gültig vorgeschlagen werden.

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese nach § 9 Abs. 5 WO-LPVG gestrichen. Jede/Jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte / ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, wird er nach § 9 Abs. 6 WO-LPVG innerhalb von drei Kalendertagen seitens des Wahlvorstandes aufgefordert, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt die/der Beschäftigte diese Erklärung nicht ab, zählt ihre/seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag, auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

2 b.

Für die Wahlen dürfen nur Wählbare (siehe VII. b.) vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber darf für diese Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 16 Abs. 8 LPVG). Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird vom Wahlvorstand aufgefordert, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird sie bzw. er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 9 Abs. 3 WO-LPVG).



3 a.

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 8 Abs. 3 WO-LPVG folgende Angaben enthalten:

- die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Amts- / Dienst- bzw. Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle sowie die Gruppenzugehörigkeit (*Beamter* bzw. *Arbeitnehmer*).

3 b.

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 16 Abs. 6 Satz 1 LPVG von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten einer Gruppe, jedoch mindestens von drei Vorschlagsberechtigten oder bei einem Wahlvorschlag der Gewerkschaft von ihrem Beauftragten gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist gemäß § 8 Abs. 7 WO-LPVG eine schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

4.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie (nach Ablauf der Einreichungsfrist)

- nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften der Vorschlagsberechtigten enthalten (§ 9 Abs. 2 WO-LPVG),
- den Erfordernissen des § 8 Abs. 3 WO-LPVG nicht entsprechen,
- nach § 9 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe b WO-LPVG ohne schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber eingereicht werden,

beziehungsweise

- gemäß § 9 Abs. 2 WO-LPVG nicht fristgerecht eingereicht werden.

5.

Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge werden nach Ablauf der in § 7 und § 10 Abs. 1 WO-LPVG genannten Fristen spätestens jedoch am

06.06.2012

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den unter V. genannten Stellen bekannt gemacht (§ 12 WO-LPVG).



IX. Stimmabgabe

a. Nebenstellen

Nebenstellen im Sinne dieses Wahlausschreibens befinden sich in den Dienstgebäuden

- Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen (Institut Arbeit und Technik)
- Münsterstr. 265, Bocholt (Standort Bocholt)
- August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen (Standort Recklinghausen)
- Buscheyplatz 13, Bochum (Institut für Innovationsmanagement)

b. Stimmabgabe im Wahllokal

Die Stimmabgabe findet für die oben genannten Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer), die nicht regulär in den Nebenstellen (siehe IX. a.) ihren Dienst verrichten, statt am

14.06.2012

10.00 bis 14.00 Uhr

im Wahllokal

an der Neidenburger Str. 43 (O -1.13 Verwaltungsbesprechungsraum)

c. schriftliche Stimmabgabe

Für die Wahlberechtigten in den Nebenstellen der Westfälischen Hochschule hat der Wahlvorstand gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b WO-LPVG die schriftliche Stimmabgabe („Briefwahl“) angeordnet.

Die Wahlberechtigten außerhalb der Nebenstellen (siehe IX. a.) auf Verlangen sowie die Wahlberechtigten in den Nebenstellen erhalten zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe („Briefwahl“) Stimmzettel, einen Vordruck für die persönliche Erklärung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 WO-LPVG und den Wahlumschlag sowie einen größeren Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt und übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge des Wahlausschreibens in einem Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages verlangen.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt bis zum

14.06.2012

(14.00 Uhr)

Der Wahlbrief muss rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand eingegangen vorliegen (§ 16. Abs. 2 Satz 1 WO-LPVG).

X. Stimmenauszählung (Feststellung des Wahlergebnisses)

Die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet im Anschluss an die Wahlhandlung, d.h. ab 14.00 Uhr, im Wahlbüro am

14.06.2012.

in Gelsenkirchen-Buer

Neidenburger Str. 43

Verwaltungsbesprechungsraum, Raum O -1.13

statt.

gez. Sudholt

- Vorsitzender des Wahlvorstandes -